

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



098/2023

Genehmigung der Fusion der Kirchgemeinden Sissach und Wintersingen

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 25.09.2023 zu Handen der Synode vom 21.11.2023

Sehr geehrte Synodale

Die Fusionsvereinbarung der Kirchgemeinden Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen und Wintersingen-Nusshof wurde den beiden Kirchgemeindeversammlungen zur Genehmigung vorgelegt. Die Kirchgemeindeversammlung in Sissach genehmigte die Fusionsvereinbarung am 19.06.2023, diejenige in Wintersingen am 22.06.2023. Die Beschlüsse wurden in der Folge publiziert. In beiden Kirchgemeinden wurden keine Referendumsbegehren gemäss § 98 Kirchenordnung eingereicht.

Der Kirchenrat hat in der Folge die Fusionsvereinbarung (vgl. Beilage) an seiner Sitzung vom 11.09.2023 abschliessend geprüft und genehmigt.

In dieser Vereinbarung wird mit Wirksamkeit per 01.01.2025 die Fusion zu einer neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemäss § 7 Kirchenverfassung beschlossen. Der Markenname der fusionierten Kirchgemeinde lautet Kirchgemeinde Sissach-Wintersingen, der offizielle Name Kirchgemeinde Sissach-Wintersingen, bestehend aus Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen, Thürnen sowie Wintersingen und Nusshof.

Gemäss § 76 Absatz 1 Ziffer 5.2 Kirchenordnung ist die Synode für die Genehmigung von Fusionen und Teilungen zuständig.

In Anwendung von § 7 Absatz 2 Ziffer 4 des synodalen Reglements «Regionale Zusammenarbeit und Fusion» stellt der Kirchenrat der Synode nach erfolgter Schlussprüfung Antrag auf Genehmigung der Fusion und auf die Änderung des Verzeichnisses der Kirchgemeinden im ANHANG I Kirchenordnung. Die dortige neue Bezeichnung entspricht dem offiziellen Namen der Kirchgemeinde: Sissach-Wintersingen, bestehend aus Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen, Thürnen sowie Wintersingen und Nusshof. Nicht explizit im Reglement «Regionale Zusammenarbeit und Fusion» formuliert, aber sachlogisch richtig, ist nicht nur der ANHANG I Kirchenordnung anzupassen, sondern auch der ANHANG II «Verzeichnis der Dekanate», indem bei der Zuordnung zum Dekanat der Name der fusionierten Kirchgemeinde verwendet wird.

